

Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage

Hiermit beantrage ich:

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Aktuelle wohnhaft:

die Änderung der Wohnsitzauflage, da ich beabsichtige nach

unter folgende Adresse

umzuziehen.

Folgende Personen möchten mit mir umziehen:

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Aktuelle wohnhaft:

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Aktuelle wohnhaft:

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Aktuelle wohnhaft:

Begründung für meinen Antrag:

Datum:

Unterschrift:

Anlagen:

Informationen

Verfahrensablauf

Beantragen Sie die Aufhebung schriftlich bei der zuständigen Stelle. Stimmt sie Ihrem Antrag zu, ändert sie Ihre Auflage oder hebt sie auf. Lehnt sie Ihren Antrag ab, erhalten Sie gesondert Mitteilung.

Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen hängen von dem Grund Ihres Umzugswunsches ab. Sollten Sie Ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, hängt die Entscheidung außerdem von der Zustimmung der Ausländerbehörde Ihres beabsichtigten Wohnortes ab.

Bei einem Umzug aus familiären Gründen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Heirats- oder Geburtsurkunde, Sorgerechterklärung, Vaterschaftsanerkennung oder ggf. andere Nachweise
- Nachweis über Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen)
- neuer Mietvertrag oder Zustimmung des Vermieters zum Zuzug

Bei einem Umzug zwecks Aufnahme einer Beschäftigung und Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Arbeitsvertrag
- die letzten drei Lohnabrechnungen

Bei der Tatbestandsvoraussetzung der **fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts** des Ausländers für das Entstehen bzw. Erlöschen der gesetzlichen Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG ist zunächst zu beachten, dass es sich insoweit um eine **Prognoseentscheidung** handelt für die § 2 Abs. 3 AufenthG die Legaldefinition enthält

Grundsätzlich hat die (zuständige) Ausländerbehörde die eingetragene Wohnsitzauflage bei deren Erlöschen automatisch ohne Antrag des Ausländers beispielsweise bei der Verlängerung einer Duldung zu streichen. Da ein Ausländer nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allerdings verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen, bedarf es für eine Prüfung der Ausländerbehörde, ob der Lebensunterhalt (zwischenzeitlich) gesichert ist grundsätzlich eines Vortrags des betreffenden Ausländers und regelmäßig auch einer aktiven Beibringung von Unterlagen durch diesen.

Kosten

EUR 50,00. Sollte Ihre Wohnsitzauflage kraft Gesetzes erlöschen, da Sie Ihren Lebensunterhalt sicherstellen können, wird keine Gebühr erhoben. Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen Sie ebenfalls keine Gebühr bezahlen. Hierzu wird die Vorlage des Bescheides benötigt.

Bearbeitungsdauer

Abhängig vom Einzelfall. Die Bearbeitung kann daher mehrere Wochen dauern.

Rechtsgrundlage

- § 61 (AufenthG) (Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtungen)
- § 47 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen)
- § 53 AufenthV (Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen)